



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Die ganze Woche“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Die ganze Woche“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Mag. Elias Resinger in seiner Sitzung am 08.11.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Die ganze Woche GmbH**“, Heiligenstädter Straße 121, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Zeitschrift „Die ganze Woche“ wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung „**Sebastian Kurz – seine Familie, seine Wurzeln**“, erschienen auf Seite 5 der Zeitschrift „Die ganze Woche“ vom 27.09.2017 **verstößt gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In der oben genannten Veröffentlichung wird auf die Kinder- und Jugendjahre von Sebastian Kurz eingegangen und es werden die positiven Seiten des Politikers deutlich hervorgekehrt. Er wird als tierliebender, wertebewusster Familienmensch dargestellt.

Die Veröffentlichung unterscheidet sich in Hinblick auf Formatierung und Schriftbild nicht von den übrigen Artikeln der Zeitschrift. Im linken oberen Eck des Beitrags ist in einem 90-Grad-Winkel und in sehr kleiner Schrift der Vermerk „Anzeige“ angebracht. Ansonsten ist auf der gesamten Seite kein Hinweis darauf zu finden, dass es sich um eine bezahlte Anzeige und nicht um eine eigenständige Reportage des Mediums handelt.

Die „**Die ganze Woche GmbH**“ hat von der Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme sowie der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass die Kennzeichnung der Veröffentlichung als bezahlter Beitrag nicht ausreicht. Die Kennzeichnung fällt nicht auf und ist kaum lesbar.

Im vorliegenden Fall ist die Wahl-Werbung für Sebastian Kurz offenbar bewusst wie ein redaktioneller Inhalt präsentiert worden. Die Veröffentlichung gleicht in ihrem Schrift- und Erscheinungsbild den redaktionellen Beiträgen der Zeitschrift. Das verstößt gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex. Diese beiden Punkte sehen vor, dass es bei redaktionellen Beiträgen für die Leserinnen und Leser klar sein muss, ob es sich um Tatsachenberichte oder um Fremdmeinungen handelt (Punkt 3.1), und dass Einflussnahmen Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags unzulässig sind (Punkt 4.1). Daraus ergibt sich, dass es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können (siehe z.B. die Entscheidungen des Presserats 2014/187, 2015/18, 2015/96 und 2015/S007). Die tatsächlichen Verhältnisse wurden verschleiert und die Leserinnen und Leser wurden in die Irre geführt (siehe die Entscheidung 2016/118).

Dem Senat ist es bewusst, dass sich Medien im Rahmen der Presse- und Meinungsfreiheit für eine politische Partei oder für einen Kandidaten für ein politisches Amt aussprechen und sogar eine Wahlempfehlung an ihre Leserinnen und Leser abgeben können. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass von politischen Gruppierungen bezahlte Veröffentlichungen nicht als solche gekennzeichnet werden müssen, wenn sie wie ein redaktioneller Bericht ausgestaltet sind.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen die Punkte 3 und 4 des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Die ganze Woche GmbH**“ gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO auf, die Entscheidung **freiwillig in der Wochenzeitschrift „Die ganze Woche“ zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
08.11.2017